



1. Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte, vorrangige Vereinbarungen, Schriftform bei rechtserheblichen Erklärungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle von der MEGGLE Cheese GmbH (nachfolgend „MEGGLE Cheese“) mit ihren Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) geschlossenen Verträge einschließlich der zugrundeliegenden Bestellungen und Annahmeerklärungen von MEGGLE Cheese sowie etwaiger Nebenabsprachen.
- 1.2 Die AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, MEGGLE Cheese hat ihrer Geltung bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Die AEB gelten selbst dann, wenn MEGGLE Cheese in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt.
- 1.4 Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- 1.5 Auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die AEB in ihrer jeweiligen Fassung, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.6 Individuelle Vereinbarungen (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) mit dem Lieferanten und abweichende Angaben in den Bestellungen bzw. Auftragsbestätigungen von MEGGLE Cheese haben Vorrang vor den AEB.
- 1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant nach Vertragsschluss gegenüber MEGGLE Cheese abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Erklärungen von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss, Schrift-/Textform, Eigentum an Unterlagen und Gegenständen, Änderung der Ware

- 2.1 Alle Bestellungen und Annahmeerklärungen, Änderungen, sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (bspw. SAP-Bestellungen mittels Fax oder E-Mail, nachfolgend „**schriftlich**“).
- 2.2 Bestellungen sind vom Lieferanten – unter Angabe der Bestellnummer – unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, ist MEGGLE Cheese fünf Tage an ihre Bestellungen gebunden.
- 2.3 Im Einzelfall von MEGGLE Cheese vorgegebene und vom Lieferanten bestätigte Zeichnungen und Spezifikationen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne, Zeichnungen und Muster über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Unvollständigkeiten, Schreib- und Rechenfehlern in den von MEGGLE Cheese vorgelegten Unterlagen, z.B. bei Bestellungen, Zeichnungen und Plänen, besteht für diese Unterlagen keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, MEGGLE Cheese über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Unterlagen korrigiert und erneuert werden können. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

- 2.4 Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Muster, Modelle und Aufmachungen, etc. sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte (nachfolgend „**Unterlagen und Gegenstände**“), die MEGGLE Cheese einer Anfrage oder Bestellung beigefügt oder dem Lieferanten zur Durchführung des Vertrages überlassen hat, bleiben Eigentum von MEGGLE Cheese. Ergänzend gilt Ziffer 14. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MEGGLE Cheese überlassen werden. Alle Rechte hieran, insbesondere Urheberrechte, stehen MEGGLE Cheese zu.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung sind die Unterlagen und Gegenstände unverzüglich mit Erledigung der Bestellung bzw. Durchführung des Vertrages, auch ohne besondere Aufforderung, an MEGGLE Cheese zurückzugeben. Auf Grundlage der Unterlagen und Gegenstände im Auftrag von MEGGLE Cheese hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MEGGLE Cheese an Dritte geliefert werden.

- 2.5 Der Lieferant hat auf Wunsch von MEGGLE Cheese Änderungen der Ware in Konstruktion und Ausführung vorzunehmen, sofern die Änderungen handelsüblich und dem Lieferanten zumutbar sind. Eventuell durch die Änderungen gemäß Satz 1 anfallende Mehrkosten werden von MEGGLE Cheese nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 2.6 getragen, Minderkosten sind zu Gunsten von MEGGLE Cheese zu berücksichtigen.
- 2.6 Eine vom Lieferanten geltend gemachte Preiserhöhung aufgrund einer Änderung gemäß Ziffer 2.5 hat innerhalb angemessener Frist ab Zugang der Änderungsmitteilung von MEGGLE Cheese beim Lieferanten und vor Durchführung der Änderung zu erfolgen. Wird die Preiserhöhung nicht innerhalb angemessener Frist oder wird sie erst nach Durchführung der Änderung geltend gemacht, entfällt ein entsprechender Anspruch des Lieferanten. MEGGLE Cheese hat den Lieferanten in der Änderungsmitteilung hierauf hinzuweisen. Der Lieferant hat Mehrkosten zu belegen. Auf eine durch die Änderung erforderliche Verschiebung des Liefertermins hat der Lieferant MEGGLE Cheese unverzüglich hinzuweisen.

3. Lieferbedingungen, Liefertermine und Lieferfristen, Unterrichtungspflicht bei Verzögerungen, Lieferverzug, Vertragsstrafe, höhere Gewalt, Teillieferungen, Mehr-/Minderlieferungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind bindend. Einen etwaigen Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten erkennt MEGGLE Cheese nicht an. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei MEGGLE Cheese oder der vereinbarten Empfangsstelle. Erfolgt die Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich MEGGLE Cheese vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, MEGGLE Cheese unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. MEGGLE Cheese ist berechtigt, einen detaillierten Nachweis über diese Umstände zu verlangen. Erfolgt die Mitteilung des Lieferanten nicht unverzüglich oder unzureichend, kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen. Bei einer Verletzung dieser Pflicht durch den Lieferanten behält sich MEGGLE Cheese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatzansprüche sowie einen Rücktritt vom Vertrag vor.
- 3.3 MEGGLE Cheese ist im Falle des Lieferverzugs des Lieferanten berechtigt, für jeden vollendeten Werktag (Montag bis Samstag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Lieferanten und von MEGGLE Cheese) des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettowertes der Waren zu verlangen, mit deren Lieferung sich der Lieferant in Verzug befindet, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettowerts dieser Waren. MEGGLE Cheese kann den Vorbehalt der Vertragsstrafe abweichend von § 341 Absatz 3 BGB bis zur Erfüllung

ihrer letzten Leistungshandlung, beispielsweise der Schlusszahlung, erklären. Weitere Ansprüche und Rechte von MEGGLE Cheese wegen des Verzugs bleiben unberührt. Die Vertragsstrafen Zahlungen werden auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

- 3.4 Sollte MEGGLE Cheese an der Annahme der bestellten Ware bzw. Abnahme, sofern gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, denen weder eigenes, noch zurechenbares Verschulden von MEGGLE Cheese zugrunde liegt, verhindert sein, so verschiebt sich der Annahmezeitpunkt bzw. Abnahmezeitpunkt um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Verhinderung. Zu derartigen Ereignissen gehören insbesondere Störungen durch Krieg, Sabotage, Feuer, Explosion, Wasser oder Naturkatastrophen/extreme Naturereignisse wie Unwetter, rechtmäßige Arbeitskämpfe und Streiks, Pandemien, Epidemien und Seuchen, behördliche Anordnungen, Unterbrechung / Aussetzung oder sonstige Beeinträchtigung der Energieversorgung, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs sowie Cyber-Angriffe auf die IT-Systeme von MEGGLE Cheese oder einen Erfüllungsgehilfen durch Dritte. Erstreckt sich diese Verhinderung bei MEGGLE Cheese über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, so ist MEGGLE Cheese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ein Schadensersatzanspruch des Lieferanten besteht. Dies gilt für diejenigen Aufträge, die zu diesem Zeitpunkt vom Lieferanten noch nicht bearbeitet wurden. Bereits begonnene oder ausgeführte Aufträge werden gemäß den getroffenen Vereinbarungen vergütet. Evtl. gesetzliche Rücktrittsrechte der Vertragsparteien bleiben unberührt.
- 3.5 Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von MEGGLE Cheese zulässig und in den Versanddokumenten entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.6 Überlieferungen werden von MEGGLE Cheese bis zu 3 % akzeptiert. Bei einer Überlieferung von mehr als 3 % verpflichtet sich der Lieferant zur Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses auf die zu viel gelieferte Ware. Unterlieferungen werden von MEGGLE Cheese nicht akzeptiert, auch wenn eine Warenannahme erfolgt.
- 3.7 Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Dokumentation, Angaben auf Rechnungen und Lieferunterlagen, Kennzeichnung

Jeder Sendung sind, soweit nicht Sammelrechnungen vereinbart wurden, eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung und eine Kopie sowie jeweils in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine, Packzettel und Analysenzertifikate beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- die Auftragsnummer und die Artikelnummer
- Menge und Mengeneinheit
- Restmenge bei Teillieferungen

5. Preise

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgezeichnet ist. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen (z.B. Montage, Einbau) bestehen nur nach vorheriger Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und Leistungen.
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro „delivery duty paid“ (DDP, Incoterms 2020) inklusive Kosten für Versicherung und Zölle.

5.3 Soweit die Verpackung nicht im Preis inbegriffen ist, so ist sie zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat in diesem Fall die von MEGGLE Cheese vorgegebene Verpackung zu verwenden. Der Lieferant ist auf Verlangen von MEGGLE Cheese verpflichtet, die Transportverpackungen kostenlos zurückzunehmen.

6. Zahlungsbedingungen, Rechnungstellung, Abtretung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht von MEGGLE Cheese

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung (einschließlich einer ggfs. vereinbarten Abnahme) und Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gemäß Ziffer 4 mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. MEGGLE Cheese schuldet keine Fälligkeitszinsen. Entsprechen Rechnungen nicht den gesetzlichen Anforderungen und den Anforderungen gemäß Ziffer 4, kann MEGGLE Cheese sie zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Skontofristen ist dann der Eingangstag der neuen ordnungsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung oder Leistung tritt an die Stelle der Lieferung der vereinbarte Liefertermin.

6.2 Bei Teillieferungen gilt Ziffer 6.1 entsprechend. Teillieferungen sind zusätzlich separate Teilrechnungen beizufügen.

6.3 Die Rechnung, welche die Ware begleitet, muss den identischen Wert haben wie die Originalrechnung. Andere Rechnungen können nicht bezahlt werden. Rechnungen sind an buchhaltung.cheese@meggle.com oder MEGGLE Cheese GmbH, Mozartstr. 31, 87435 Kempten (Allgäu), zu senden.

6.4 Der Lieferant darf seine Forderungen gegen MEGGLE Cheese nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, MEGGLE Cheese hat seine Zustimmung dazu erteilt oder der Lieferant hat seinem Vorlieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt. Ist das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. MEGGLE Cheese kann jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

6.5 Das Schweigen zu einer Lieferantenrechnung gilt nicht als Anerkenntnis der Rechnung, auch wenn der Lieferant MEGGLE Cheese zu einer solchen Erklärung ausdrücklich aufgefordert hat.

6.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen MEGGLE Cheese im gesetzlichen Umfang zu. MEGGLE Cheese ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen. MEGGLE Cheese ist weiter berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten abzutreten.

6.7 Die Zahlungsfrist gilt als eingehalten, sofern der Überweisungsauftrag vor Fristablauf bei der Bank eingegangen ist.

7. Qualität, Qualitätssicherung, Kontrolle und Zutritt zu den Betriebs- und Produktionsstätten des Lieferanten, Stichprobenkontrolle

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen, insbesondere hinsichtlich Arbeitsschutz, Unfallverhütung und technischer Arbeitsmittel, sowie mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind. Insbesondere müssen Lebensmittel bzw. alle Rohstoffe und Hilfsstoffe in ihrer Zusammensetzung, Qualität,

Verpackung und Deklaration den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie den besonderen Auflagen entsprechen.

- 7.2 Der Lieferant hat alle Maßnahmen und Vorrichtungen zu ergreifen, um die Lieferung gleichbleibender, mangelfreier Qualität zu gewährleisten.
- 7.3 MEGGLE Cheese ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten Produktions- und Endkontrollen sowie Qualitätsuntersuchungen und -kontrollen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, MEGGLE Cheese zu diesem Zweck nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu den betroffenen Betriebs- und Produktionsstätten sowie Einsicht in die einschlägigen Dokumentationen zu gewähren. Hierbei festgestellte Mängel werden schriftlich festgehalten und vom Lieferanten unverzüglich behoben. Die von MEGGLE Cheese eingesetzten Prüfer sind verpflichtet, sich auf Verlangen ausweisen zu können.
- 7.4 Jede Lieferung kann bei MEGGLE Cheese durch eine Stichprobenkontrolle kontrolliert werden. MEGGLE Cheese ist berechtigt, bei einem negativen Ergebnis der Stichprobenkontrolle eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Wird das negative Ergebnis bestätigt, muss eine Vollkontrolle der Ware erfolgen.

8. Gefahrübergang, Abnahme

Soweit nicht anders vereinbart, bspw. in einem Liefervertrag, erfolgt die Lieferung „delivery duty paid“ (DDP, Incoterms 2020). Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

9. Mängelrüge, Mängelhaftung

- 9.1 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit für MEGGLE Cheese gemäß § 377 HGB gilt mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. MEGGLE Cheese hat Mängel unverzüglich, bei offensichtlichen Mängeln jedoch spätestens 10 Arbeitstage ab Lieferung und bei versteckten Mängeln 10 Arbeitstage ab Entdeckung zu rügen.
- 9.2 Mängelansprüche von MEGGLE Cheese bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, sofern nicht längere gesetzliche oder vertragliche Fristen gelten. Der Lieferant hat die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Reise-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- 9.3 Bei mangelhafter Lieferung/Leistung (einschließlich Falsch- oder Minderlieferung, unsachgemäßer Montage und mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) hat MEGGLE Cheese gegenüber dem Lieferanten nach Wahl von MEGGLE Cheese einen Anspruch auf kostenlose Mangelbeseitigung oder auf kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; MEGGLE Cheeses gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Mängelprüfung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

Die Schadensersatzhaftung von MEGGLE Cheese bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MEGGLE Cheese jedoch nur, wenn bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt war, dass kein Mangel vorlag.

9.4 Kommt eine Aufforderung des Lieferanten zur Nacherfüllung nebst Fristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B. Gefährdung der Betriebssicherheit, besondere Dringlichkeit, drohender Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) nicht in Betracht, ist MEGGLE Cheese unbeschadet ihrer gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen oder zu beauftragen und die erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Soweit möglich, wird MEGGLE Cheese den Lieferanten vor der Ersatzvornahme hierüber in Kenntnis setzen.

9.5 MEGGLE Cheese ist bei Vorliegen eines Mangels zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat MEGGLE Cheese nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Der Lieferant trägt die Beweislast dafür, dass kein Mangel vorliegt bzw. dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

10. Eigentumsübergang, Verarbeitung/Verkauf gelieferter Ware vor Eigentumsübergang

10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er das uneingeschränkte Recht besitzt, die bestellte Ware zu veräußern bzw. die vereinbarte Leistung zu erbringen, und dass keine Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

10.2 Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennt MEGGLE Cheese nicht an.

10.3 MEGGLE Cheese ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, gelieferte Ware vor dem Eigentumserwerb zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1 MEGGLE Cheese ist - neben Ziffern 3.2, 3.4 und 9.5 - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, oder sofern das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden,
- wenn die Produktion der Ware ohne schriftliche Zustimmung von MEGGLE Cheese vom Lieferanten einem Subunternehmer/Vorlieferanten übertragen wird oder an einer anderen als der mit MEGGLE Cheese vereinbarten Produktionsstätte erfolgt,
- wenn der Lieferant nicht mehr über gültige Zertifikate bzw. sonstige Genehmigungen verfügt oder Änderungen der Angaben in der Lieferantenerklärung nicht mitgeteilt hat, die bei Vertragsschluss vorhanden waren und für die Durchführung der vertraglich geschuldeten Lieferung wesentlich sind, oder
- der Lieferant gegen die Vorschriften aus Ziffern 15. oder 16 verstößt.

11.2 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

12. Produkthaftung, Versicherung, Haftung von MEGGLE Cheese

12.1 Soweit der Lieferant für einen schadenstiftenden Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, MEGGLE Cheese insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 12.2 Der Lieferant haftet im Falle eines erforderlichen und/oder behördlich angeordneten Rückrufs oder sonstiger zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen Dritter erforderlicher Maßnahmen für sämtliche MEGGLE Cheese durch den Rückruf oder die sonstige Maßnahme entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden und stellt MEGGLE Cheese von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, soweit der Rückruf oder die sonstige Maßnahme darauf beruht, dass die gelieferte Ware nicht vertragsgemäß ist, es sei denn, der Lieferant ist hierfür nicht verantwortlich im Sinne der vorstehenden Ziffer 12.1. Weitergehende Ansprüche und Rechte von MEGGLE Cheese bleiben unberührt.
- 12.3 Ungeachtet weiterer Pflichten wird der Lieferant MEGGLE Cheese unverzüglich unterrichten, wenn im Hinblick auf die gelieferte Ware konkrete Umstände bekannt werden, die einen Rückruf oder eine sonstige Maßnahme gemäß vorstehender Ziffer 12.2 durch MEGGLE Cheese oder den Lieferanten erforderlich machen und/oder eine relevante Gefahr von Produkthaftungsfällen begründen.
- 12.4 Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufaktion wird MEGGLE Cheese den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten, insbesondere wegen besonderer Eilbedürftigkeit, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Über die Durchführung einer freiwilligen Rückrufaktion hat MEGGLE Cheese das Letztentscheidungsrecht. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.5 Gegen die in dieser Ziffer 12 beschriebenen Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, während des bestehenden Vertragsverhältnisses stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit ausreichender Mindest-Deckungssumme von EUR 15 Mio. pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten, in der insbesondere auch die Kosten für Rückrufaktionen abgedeckt sind. Ferner ist durch den Lieferanten sicherzustellen, dass in der Produkthaftpflicht-Versicherung auch Ansprüche abgedeckt sind, die erst nach Vertragsbeendigung entstehen oder bekannt werden, deren Ursache jedoch in dem Vertragsverhältnis liegt. Der Lieferant ist verpflichtet, MEGGLE Cheese über solche Umstände (insbesondere Regressansprüche Dritter) zu informieren, die dazu führen können, dass die o.a. Mindest-Deckungssumme im Falle eines zugunsten von MEGGLE Cheese bestehenden Anspruches nicht mehr vollständig ausgeschöpft werden kann. Etwas weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 12.6 Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MEGGLE Cheese, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von MEGGLE Cheese gewährte Garantie fallen, haftet MEGGLE Cheese nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptpflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant vertrauen durfte, haftet MEGGLE Cheese nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant räumt MEGGLE Cheese an allen schutzrechtsfähigen (Bestandteilen von) Waren das nicht-ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht ein. Dazu gehört insbesondere das Recht, die (Bestandteile von) Waren zum Zwecke der Integration in andere Produkte zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die Lieferungen im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben. MEGGLE Cheese ist in dem vorgenannten Rahmen berechtigt, Unterlizenzen zu vergeben.

- 13.2 Der Lieferant hat die bestellten Waren frei von Rechten Dritter, insbesondere Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber-, Design-, Marken-, Namens- und Persönlichkeitsrechten, anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen und sonstigen erworbenen Rechtspositionen (nachfolgend „**Schutzrechte**“), zu liefern.
- 13.3 Der Lieferant stellt MEGGLE Cheese von allen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen ergeben, frei, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für alle Aufwendungen, die MEGGLE Cheese im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung. Ferner hat der Lieferant im Falle seiner Haftung gemäß dieser Ziffer 13.3 für sämtliche MEGGLE Cheese entstehenden Folgeschäden, insbesondere infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen, einzustehen.
- 13.4 Der Lieferant haftet nicht, soweit er die gelieferte Ware nach von MEGGLE Cheese übergebenen Zeichnungen, Mustern oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen hergestellt hat und nicht wusste bzw. nicht wissen musste, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

14. Materialbeistellung, Eigentum

- 14.1 Beigestelltes Material bleibt Eigentum von MEGGLE Cheese. Es ist als solches getrennt zu lagern und als Eigentum von MEGGLE Cheese zu kennzeichnen. Überlassenes Material darf nur zur Durchführung des Vertrages mit MEGGLE Cheese verwendet werden. Es ist nach Vertragsdurchführung sowie auf Anforderung von MEGGLE Cheese herauszugeben.
- 14.2 Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
- 14.3 Die Gegenstände, die mit dem von MEGGLE Cheese beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum von MEGGLE Cheese. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für MEGGLE Cheese vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch MEGGLE Cheese.
- 14.4 Im Preis sind die Kosten für die Lagerung der für MEGGLE Cheese verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

15. Compliance

Der Lieferant gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er und die von ihm zur Erfüllung des Vertrages mit MEGGLE Cheese eingesetzten Vorlieferanten und Subunternehmer

- a) nicht in irgendeiner Art und Weise tätig sind, die im Widerspruch zu den Rechten steht, die in der „Convention on the Rights of the Child“ (Konvention über die Rechte des Kindes) bekannt gemacht werden. Dies schließt auch Artikel 32 daraus mit ein, welcher, inter alia, fordert, dass ein Kind (unter 14 Jahren) davor geschützt werden soll, jegliche Arbeit auszuüben, welche voraussichtlich gefährlich sein könnte oder die Erziehung/Ausbildung des Kindes beeinträchtigt, oder der Gesundheit und der körperlichen, mentalen, geistigen, moralischen oder sozialen Entwicklung des Kindes Schaden zufügen könnte;
- b) ausländische Mitarbeiter aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einsetzen und dafür Sorge tragen, dass diese Mitarbeiter die vorgeschriebenen Unterlagen (Aufenthaltsberechtigung, Arbeitsgenehmigung,

etc.) im Original und – soweit erforderlich – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache besitzen;

- c) die in Ziffer 15 lit. b) benannten Unterlagen auf Verlangen MEGGLE Cheese oder dessen Vertragspartnern vorlegen;
- d) nur Mitarbeiter einsetzen, die die notwendigen Qualifikationen aufweisen; und
- e) den Verhaltenskodex der amfori Business Social Compliance Initiative (BSCI) in seiner jeweils gültigen Fassung als sozialen Mindeststandard einhalten wird und insbesondere eine angemessene, in Mindestlohngesetzen vorgeschriebene Vergütung oder in etwaigen Kollektivvereinbarungen geregelte Vergütung bezahlt. Der aktuelle Verhaltenskodex der BSCI ist auf der Homepage www.amfori.org verfügbar.

16. Geheimhaltung, Vertragsstrafe, Marketingmaßnahmen

- 16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, die ihm von MEGGLE Cheese zugänglich gemacht wurden, vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie (i) waren zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder werden es danach, (ii) werden dem Lieferanten von einem Dritten, ohne dass dieser gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt, offengelegt, (iii) waren bei Offenlegung bereits im Besitz des Lieferanten oder ihm bekannt, oder (iv) wurden vom Lieferanten unabhängig vom Zugang zu den Geschäftsgeheimnissen entwickelt. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann MEGGLE Cheese die sofortige Herausgabe verlangen.
- 16.2 Zu den Geschäftsgeheimnissen gemäß Ziffer 16.1 zählen insbesondere innerbetriebliche Abläufe von MEGGLE Cheese, die Konditionen des geschlossenen Vertrages, von MEGGLE Cheese erhaltene Unterlagen und Informationen, Personendaten, Spezifika des Entwicklungsprojektes einschließlich der dazu eingesetzten Systeme, Know-how, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung und Personalangelegenheiten, der technische Stand, der Aufbau und der Betrieb der Produktionsanlagen einschließlich Beschreibungen, Zeitplänen, Zielen, Konstruktionszeichnungen, Plänen, wobei unerheblich ist, auf welchem Trägermedium sie verkörpert sind, ob diese als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind, aus Sicht des Lieferanten einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen oder andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit von MEGGLE Cheese ergriffen werden. Der Lieferant darf die Geschäftsgeheimnisse nur zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag nutzen und Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von MEGGLE Cheese offenlegen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, geheimhaltungsbedürftige Informationen von MEGGLE Cheese nicht zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren, zu disassemblieren oder in sonstiger Weise auf deren Zusammensetzung und/oder Herstellung zu untersuchen, sofern dies nicht für die Lieferung erforderlich ist und MEGGLE Cheese dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant hat sämtliche Unterlagen und Informationen auf Verlangen von MEGGLE Cheese unverzüglich an MEGGLE Cheese zurückzugeben.
- 16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern, Subunternehmern und Vorlieferanten aufzuerlegen.
- 16.4 Nach Beendigung des Vertrages ist es dem Lieferanten nicht gestattet, Geschäftsgeheimnisse zu verwenden, um Wettbewerbserzeugnisse herzustellen. Dies gilt für jede unmittelbare und mittelbare Tätigkeit. Als Wettbewerbsprodukt gilt jeder Artikel, der den Waren des Auftrages entspricht oder mit ihnen vergleichbar ist.
- 16.5 Der Lieferant hat in jedem Falle eines Verstoßes gegen die in Ziffern 16.1 bis 16.4 genannten Pflichten eine Vertragsstrafe an MEGGLE Cheese zu zahlen, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die Höhe der Vertragsstrafe ist abhängig von der Schwere und den Folgen

des Verstoßes. Sie wird von MEGGLE Cheese im Einzelfall nach billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruches wegen des Verstoßes wird hierdurch nicht berührt; die Vertragsstrafe ist auf eventuelle Schadensersatzansprüche anzurechnen.

- 16.6 Ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MEGGLE Cheese darf der Lieferant im Einzelfall mit der Geschäftsbeziehung werben. Der Umfang einer solchen Werbemaßnahme wird gemeinsam schriftlich festgelegt.

17. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 17.1 Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten je nach der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Rosenheim oder das Landgericht Traunstein. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. MEGGLE Cheese ist berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- 17.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die vereinbarten Leistungen zu erbringen sind. Ist kein Lieferort oder Leistungsort vereinbart, ist Erfüllungsort Wasserburg.
- 17.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.